## STADTVERWALTUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE



Drucksache Nr.: 259/2020

Dezernat I

Federführend: Eigenbetrieb

Stadtentsorgung

Anlagen: 2

Az.: we-ct

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Werkausschuss für den Eigenbetrieb	01.10.2020	Ö	zur Vorberatung
Stadtentsorgung			_
Stadtrat	08.10.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen

## Antrag:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss der beiliegenden Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 zwischen der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern - gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern (ZAK) und den Städten Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Frankenthal/Pfalz, Neustadt/Weinstraße und Worms sowie den Landkreisen Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim zu. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach § 12 Abs. 2 Halbsatz 1 KomZG liegt vor.

## Begründung:

Die ZAK Kaiserslautern, die Landkreise Alzey-Worms, Rhein-Pfalz-Kreis und Bad Dürkheim und die Städte Ludwigshafen, Speyer, Frankenthal, Neustadt und Worms (nachfolgend: GML-Kommunen) haben am 20.03./27.03./28.03./02.04./10.04./13.04./17.04. und 23.10.2012 eine Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen (nachfolgend: Zweckvereinbarung Bioabfall 2012) geschlossen. Hierdurch wurde die Aufgabe der Entsorgung der Bioabfälle der GML-Kommunen mit delegierender Wirkung ab dem 15.10.2015 auf die die ZAK übertragen.

Darüber hinaus haben die GML-Kommunen mit der ZAK am 11./12.12.2014 die Erweiterung der Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen über Transportleistungen geschlossen (nachfolgend: Erweiterungsvereinbarung 2014). Darin wurde vereinbart, dass die ZAK die ihr aufgrund der Zweckvereinbarung Bioabfall 2012 angedienten Bioabfälle nicht erst am Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen, sondern bereits an den beiden Bioabfall-Umladeanlagen Nord ("BAUN" in Grünstadt) und

Süd ("BAUS" in Mutterstadt) übernimmt.

Nunmehr sollen die beiden Zweckvereinbarungen zu einer Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen 2020 (nachfolgend: Zweckvereinbarung Bioabfall 2020) zusammengeführt werden. Dies erfolgt um das Risiko der Umsatzsteuerbarkeit der Transportleistungen unter der Anwendung des § 2b UStG künftig zu mindern und um die Preisgleitung anzupassen, die aufgrund atypischer Entwicklungen der Kostenfaktoren "Kompostabsatz" und "Zinsaufwand" teilweise ausgesetzt wurde.

Ziel der nunmehr vorliegenden Zweckvereinbarung ist es, die bisherige erfolgreiche Zusammenarbeit unverändert fortzuführen, weshalb die Regelungen der bisherigen Zweckvereinbarungen soweit möglich unverändert übernommen werden. Eine Ausnahme bilden die einheitlichen Entgelte, die nunmehr die Entsorgungs- und Transportkosten umfassen, und die entsprechend geänderten Regelungen zur Preisgleitung.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Mit Inkrafttreten der beigefügten Zweckvereinbarung werden die beiden bisherigen Zweckvereinbarungen aufgehoben.

Neustadt an der Weinstraße, 04.09.2020

Oberbürgermeister